

# SATZUNG

des

Fördervereins des Schulhausmuseums

Hollingstedt e. V.

## § 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein des Schulhausmuseums Hollingstedt". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung führt er den Zusatz "e. V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hollingstedt.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die finanzielle Förderung und sonstige Unterstützung des Schulhausmuseums Hollingstedt, das Eigentum der Gemeinde Hollingstedt ist. Zur Verwirklichung dieses Zwecks bemüht sich der Verein im Einvernehmen mit der Gemeinde Hollingstedt und im Kontakt zu den verschiedenen kulturellen Einrichtungen und Organisationen um die Erhaltung, Gestaltung und Erweiterung des Schulhausmuseums sowie um die Vervollständigung, Darstellung und Pflege der Ausstellungsgegenstände.

## § 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 6

### Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Kassenwart,
- e) zwei Beisitzern, die Mitglied der Gemeindevertretung Hollingstedt sind,
- f) einem weiteren Beisitzer, der hinzugewählt werden kann.

Zum Schriftführer und zum Kassenwart können auch Personen gewählt werden, die nicht Vereinsmitglieder sind.

- (2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich ( Vorstand i. S. d. § 26 BGB ). Jeder ist allein vertretungsberechtigt .
- (3) Dem Vorstand obliegen die Geschäftsleitung, die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er beschließt in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt . Wiederwahl ist zulässig .
- (5) Der Vorsitzende lädt zu Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ein. Er leitet die Sitzungen. Soweit er an der Wahrnehmung seiner Geschäfte gehindert ist, vertritt ihn der stellvertretende Vorsitzende.
- (6) Der Vorstand tritt nach Bedarf oder auf schriftliches, an den Vorsitzenden gerichtetes Verlangen mindestens zweier Vorstandsmitglieder zusammen, mindestens aber einmal im Kalenderjahr. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. In dringenden Fällen kann sie verkürzt werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.  
Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters (Abs. 5 Satz 2 und 3).
- (7) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Leiter der Sitzung (Abs. 5 Satz 2 und 3) zu unterschreiben ist.
- (8) Der Bürgermeister der Gemeinde Hollingstedt nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Verkürzung der Ladungsfrist ( § 7 Abs. 2 Satz 2) ist in diesem Falle unzulässig.  
Der Beschluß bedarf der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, kann eine innerhalb von sechs Wochen erneut hierzu einberufene Mitgliederversammlung die Auflösung mit einfacher Mehrheit beschließen.
- (2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Hollingstedt, die es im Sinne des Satzungszwecks zu verwenden hat.

Hollingstedt, den 4. März 1995

Gerd Grambow  
( 1. Vorsitzender )

Chr. Hille  
( Schriftführer )

Maja Bross

H. Johann-Michael Bross

Ulrich Schilke

Dietrich Glücker  
Marianne Bross

Alfred Hille

Vorstehende Satzung wurde heute in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Schleswig unter Nr. 0509 eingetragen.

Schleswig, den 19.05.1995

Jürgen  
Justizangestellte

